

Stadt Heidelberg

Drucksache:

0417/2022/BV

Datum:

12.12.2022

Federführung:

Dezernat V, Bürger- und Ordnungsamt

Beteiligung:

Dezernat I, Rechtsamt

Dezernat II, Amt für Baurecht und Denkmalschutz

Dezernat III, Amt für Umweltschutz, Gewerbeaufsicht und Energie

Dezernat III, Landschafts- und Forstamt

Betreff:

Erste Änderung der Allgemeinen Polizeiverordnung

Beschlussvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Bezirksbeirat Neuenheim	19.01.2023	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	
Haupt- und Finanzausschuss	26.01.2023	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	
Gemeinderat	09.02.2023	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	

Drucksache:

0417/2022/BV

00343696.doc

...

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Nach Anhörung des Bezirksbeirates Neuenheim empfiehlt der Haupt- und Finanzausschuss dem Gemeinderat folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der als Anlage 01 ("Erste Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Polizeiverordnung") beigefügten Änderungsverordnung zu.

Finanzielle Auswirkungen:

Bezeichnung:	Betrag in Euro:
Ausgaben / Gesamtkosten:	Keine
Einnahmen:	Keine
Finanzierung:	Keine
Folgekosten:	Keine

Zusammenfassung der Begründung:

Nach der derzeit gültigen Regelung in der Allgemeinen Polizeiverordnung besteht für Hunde auf der Neckarwiese überhaupt kein Leinenzwang. Aufgrund der bestehenden abstrakten Gefährdungslage durch freilaufenden Hunde auf der Neckarwiese soll diese Regelungslücke durch eine Ergänzung des § 9 Absatz 2 geschlossen werden. Zukünftig soll eine Leinenpflicht bestehen, die jedoch eine Ausnahme in den frühen Morgenstunden von 6:00 bis 9:00 Uhr vorsieht.

Begründung:

Eine Initiative von privaten Heidelberger Hundehalterinnen und Hundehaltern aus Neuenheim hat beim Bürger- und Ordnungsamt um eine Ausnahme von der Leinenpflicht für Hunde nach dem Allgemeinen Polizeiverordnung während der Morgenstunden ersucht. In der Folge wurde die Rechtslage vollumfänglich und behördenübergreifend erneut überprüft. Der derzeitige § 9 Hundehaltung, Leinenzwang lautet: „Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile sind Hunde an der Leine zu führen“. Nunmehr wurde die Neckarwiese baurechtlich bewertet und diese als Außenbereich eingeordnet: Bei Heranziehung der Begrifflichkeiten aus dem Bauplanungsrecht § 34 Baugesetzbuch war festzustellen, dass die „Neckarwiese“ als nicht mehr dem im Zusammenhang bebauten Ortsteil zugehörig zu bewerten ist und damit baurechtlich als Außenbereich nach § 35 Baugesetzbuch behandelt wird. Dies führt dazu, dass die Leinenpflicht in der derzeit gültigen Fassung nach aktueller Regelung und Auslegung der Allgemeinen Polizeiverordnung nicht mehr auf der Neckarwiese gilt. Mit der Änderung lebt die Leinenpflicht auf der Neckarwiese, mit Ausnahme vom Zeitraum von 06:00 Uhr bis 09:00 Uhr täglich, wieder auf und es werden Regelungslücken geschlossen. Die Stadt Heidelberg bewertet eine Änderung der Allgemeinen Polizeiverordnung als notwendig: Aufgrund dieser Regelung soll die körperliche Unversehrtheit und Gesundheit der Menschen vor Hunden geschützt werden. Eine abstrakte Gefahr, dass Hunde Menschen angreifen könnten liegt mit überwiegender Wahrscheinlichkeit während der Hauptnutzungszeiten, mit Ausnahme der frühen Morgenstunden, vor. Insbesondere die Neckarwiese wird von den Heidelbergerinnen und Heidelbergern stark und gerne genutzt. Die Neckarwiese ist für die Heidelberger Bevölkerung ein faktisches Naherholungsgebiet mit entsprechender Nutzung der Grünfläche (von Picknick/Grillen über Sport bis hin zu Gruppentreffen jeglicher Art und Tages- und Nachtzeit, Kulturveranstaltungen und sogar Demonstrationsveranstaltungen). Zum gerechten Interessenausgleich zwischen den verschiedenen Nutzungen erfolgt eine zeitliche Beschränkung der Leinenpflicht. In dem Zeitfenster von 06:00 Uhr bis 09:00 Uhr, in dem sich regelmäßig nur sehr wenige Besucherinnen und Besucher auf der Neckarwiese aufhalten könnten, besteht keine verpflichtende Leinenpflicht. Insoweit ist auch ein Ausgleich für Hundehalterinnen und Hundehalter geschaffen worden. Trotz der Ausnahme von der Leinenpflicht gelten die folgenden Regelungen zur sicheren Hundehaltung aus der Allgemeinen Polizeiverordnung weiterhin flankierend: Hunde sind demnach so zu halten, zu beaufsichtigen und so zu führen, dass von ihnen keine Gefahr für Menschen, Tiere oder Sachen ausgehen kann. Sie dürfen nur in Begleitung einer Person, die durch Zuruf oder Zeichen auf das Tier einwirken kann, frei umherlaufen. Hunde dürfen außerhalb des befriedeten Besitztums nur Personen überlassen werden, die die Gewähr dafür bieten, dass der Hund sicher geführt wird. Auf den Kinderspielplätzen besteht nach der Spielplatzsatzung die Regelung, dass Hunde nicht mitgebracht werden dürfen. Halter oder sonst Verantwortliche dürfen Hunde nicht im Spielplatzbereich belassen. Der Halter oder Führer eines Tieres hat dafür zu sorgen, dass öffentliche Straßen, öffentliche Anlagen und Einrichtungen nicht durch den Kot des Tieres verunreinigt werden. Der Kommunale Ordnungsdienst (KOD) überwacht die Neckarwiese fortlaufend. Der Ordnungswidrigkeitentatbestand in § 13 Absatz 1 Nr. 49 wird an die neue Leinenregelung entsprechend angepasst.

Beteiligung des Beirates von Menschen mit Behinderungen

Keine.

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: + / -
(Codierung) berührt: Ziel/e: Diskriminierung und Gewalt vorbeugen

SOZ 2 + **Begründung:** Das subjektive Sicherheitsempfinden unserer Bürgerinnen und Bürger und die objektive Sicherheitslage wird verbessert.

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

Keine

gezeichnet
Wolfgang Erichson

Anlagen zur Drucksache:

Nummer:	Bezeichnung
01	Erste Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Polizeiverordnung
02	Allgemeine Polizeiverordnung